

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/12/15 2003/10/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2006

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15202000

E6C

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

31979L0112 Etikettierungs-RL Art2 Abs1 litb;

62000CC0221 Kommission / Österreich Schlussantrag;

EURallg;

LMG 1975 §18 Abs2;

LMG 1975 §9 Abs1;

## Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:\* Ausgesetztes Verfahren: 2002/10/0157 B 16. Dezember 2002 \* EuGH-Entscheidung: EuGH 62000CJ0421 23. Jänner 2003

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall wird mit den Angaben 1.2., 1.3. und 2.2. der Eindruck erweckt, die Zufuhr der Spurenelemente im Wege der Nahrungsergänzung sei für die ordnungsgemäße Funktion von Organen des menschlichen Körpers von Bedeutung (vgl. dazu etwa E 31. März 2003, Zl. 2003/10/0029, und E 5. April 2004, Zl.2002/10/0224). Es wird nämlich in der Angabe 1.2. die "Lebenswichtigkeit" der (durch Anwendung des angemeldeten Produkts zugeführten) Spurenelemente betont und hervorgehoben, dass sie "Voraussetzung" für Wachstum, Nervenfunktion und Denkprozesse seien. In den Hinweisen auf die "Blutzuckerregulierung" (in der Angabe 1.3.), die "Blutbildung" und die "Regulierung des Blutzuckerspiegels" (in der Angabe 2.2.) liegt die Betonung zumindest in der Vorbeugung bestimmter Erkrankungen des Blutes bzw. des Stoffwechsels. Dies gilt auch für die Angaben, die Zufuhr gewisser Spurenelemente sei für einzelne, näher genannte Organe des menschlichen Körpers "erforderlich" bzw. "spielten (für diese) eine bedeutsame Rolle". Im Hinblick darauf, dass die in Verbindung mit dem Produkt den Gegenstand der Anmeldung bildende Aufmachung (vgl. hierzu zB E 24. November 2003, Zl. 2003/10/0145, und E 27. August 2002, Zl.99/10/0168, jeweils mwH) somit Angaben enthält, die sich im Sinne der Ausführungen im vorliegenden E auf menschliche Krankheiten beziehen, war die auf § 18 Abs. 2 LMG gestützte Untersagung des Inverkehrbringens des angemeldeten Produktes nicht rechtswidrig.

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003100032.X08

## Im RIS seit

20.02.2007

## Zuletzt aktualisiert am

02.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)